

Zehnter Titel

Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Militair- und Civilbediente sind vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung, und den Wohlstand des Staats unterhalten und befördern zu helfen.

§. 2. Sie sind, außer den allgemeinen Unterthanenpflichten, dem Oberhaupte des Staats besondere Treue und Gehorsam schuldig.

§. 3. Ein jeder ist nach der Beschaffenheit seines Amtes, und nach dem Inhalte seiner Instruktion, dem Staate noch zu besondern Diensten durch Eid und Pflicht zugethan.

I. Militairbediente.

Gesetze, nach welchen sie zu beurtheilen sind.

§. 4. Die besondern Pflichten des Soldatenstandes sind hauptsächlich durch die Kriegsartikel, und andre dahin einschlagende Verordnungen festgesetzt.

§. 5. Ober- und Unterofficiers von adlicher Herkunft sind, in ihren persönlichen Privatangelegenheiten, eben den Gesetzen unterworfen, wie der Adel der Provinz, in welcher sie ihr Standquartier haben.

§. 6. Oberofficiers von bürgerlicher Herkunft werden in dergleichen Angelegenheiten nach den Rechten der Eximirten in der Stadt, wo sie ihr Standquartier haben, beurtheilt.

§. 7. Unterofficiers aus dem Bauer- oder Bürgerstande, ingleichen gemeine Soldaten, stehen unter den Rechten des Orts, wo das Regiment oder Corps, zu welchen sie gehören, sein gewöhnliches Standquartier hat.

§. 8. In Fällen, wo es auf die äußere Form, oder Feyerlichkeit einer Handlung ankommt, haben dergleichen Unterofficiers und Soldaten, auch wenn sie eine solche Handlung an dem Orte ihres Standquartiers vornehmen, die Wahl: ob sie den Statuten, oder den Vorschriften des gemeinen Rechts folgen wollen.

§. 9. Beurlaubte werden, auch in ihren persönlichen Angelegenheiten, welche den Kriegesdienst nicht betreffen, nach den Rechten desjenigen Orts, wo sie während der Urlaubzeit sich gewöhnlich aufhalten, beurtheilt.

§. 10. Doch wird dadurch ihr persönlicher Gerichtsstand selbst in der Regel nicht verändert.

§. 11. Bey Militairpersonen überhaupt, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, gelten, ihres privilegirten Gerichtsstandes ungeachtet, in Ansehung ihrer persönlichen Privatangelegenheiten, eben die Gesetze, welchen ihr Vater unterworfen ist.

§. 12. Alle Militairpersonen werden nach den ihnen hier beygelegten Rechten beurtheilt, wenn sie auch auf dem Marsche, im Lager, in Cantonirungs- oder Winterquartieren, in Garnison während des Krieges, oder auf Werbung sich befinden.

§. 13. Alle Militairpersonen ohne Unterschied sind, in Ansehung ihrer inne habenden Grundstücke, und ihrer darauf sich beziehenden Handlungen und Pflichten, den Rechten uad dem Gerichtsstande, unter welchen die Grundstücke liegen, unterworfen.

§. 14. Officiers, welche zur Landmiliz, oder andern nicht beständig stehenden Corps gehören, haben die Rechte der Eximirten in der Provinz; Unterofficiers und Gemeine hingegen sind den Beurlaubten gleich zu achten.

§. 15. Invaliden, die dem Regimente noch obligat, oder noch in ein Corps versammelt sind, werden als wirkliche Soldaten; alle andere Invaliden aber als Verabschiedete angesehen.

Besondere Rechte der Militairpersonen:

§. 16. Militairpersonen haben sich eines privilegirten persönlichen Gerichtsstandes zu erfreuen.

§. 17. Sie sind der Regel nach von allen persönlichen Lasten und Pflichten der übrigen Bürger des Staats frey.

§. 18. Ausnahmen von dieser Regel sind durch besondere Verordnungen bestimmt.

§. 19. Als Besitzer von Grundstücken müssen sie alle mit diesem Besitze verbundene Lasten tragen.

§. 20. Militairpersonen sollen in die Rechte des Civilstandes keinen Eingriff thun.

in Ansehung der bürgerlichen Gewerbe;

§. 21. Sie dürfen für sich selbst keine andre bürgerliche Nahrung treiben, als die ihnen nach der besondern Polizeyverfassung jedes Orts, unter Genehmigung des Regimentschefs, ausdrücklich zugelassen ist.

§. 22. Auch können überhaupt gemeine Soldaten als Gesellen bey andern Meistern arbeiten.

§. 23. Haben sie vor Antritt der Kriegesdienste das Meisterrecht selbst gewonnen: so können sie, auch während derselben, unter Genehmigung ihres Chefs, ihr Gewerbe fortsetzen.

§. 24. Außer der Einwilligung des Chefs wird in beyden Fällen (§. 22. 23.) auch die Genehmigung der bürgerlichen Polizeyobrigkeit des Orts erfordert.

§. 25. Dergleichen ein bürgerliches Gewerbe treibende Militairpersonen (§. 23.) müssen alle bürgerliche Lasten und Pflichten tragen, sich zur Zunft halten, und in Handwerks- Polizey-Servis- und Einquartirungs-Sachen, der Obrigkeit des Orts Folge leisten.

§. 26. In wie fern dergleichen Militairpersonen in persönlichen Rechtsangelegenheiten, welche auf ihr Gewerbe Beziehung haben, den Regiments- oder den ordentlichen Civilgerichten des Orts unterworfen sind, wird in der Prozeßordnung bestimmt.

in Ansehung der Grundstücke.

§. 27. Den Unterofficiers und Soldaten sollen, so lange sie in wirklichen Kriegesdiensten stehen, weder bürgerliche Grundstücke und Häuser, noch Ackerwirthschaften, ohne ausdrückliche Genehmigung des Regimentschefs übergeben werden.

§. 28. So lange dieser Consens nicht beygebracht ist, darf kein Richter den Erwerbungsvertrag einer solchen Militairperson bestätigen; noch ihren Besitztitel im Hypothekenbuche vermerken; noch auch dieselbe bey gerichtlichen Licitationen zum Mitgebothe zulassen.

§. 29. Keine Gutsherrschaft ist schuldig, eine solche Militairperson zu einer unterthänigen Stelle, von welcher Naturaldienste zu leisten sind, als Käufer und Gewährmann anzunehmen.

§. 30. Dagegen können auch Unterofficiere und gemeine Soldaten alle Grundstücke, welche sie bey dem Eintritte in die Kriegesdienste bereits inne hatten, ferner besitzen.

§. 31. Auch können sie von der Uebernehmung solcher Grundstücke, die ihnen während des Soldatenstandes durch Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung, oder Heirath zufallen, nicht ausgeschlossen werden.

§. 32. Sind ihnen dergleichen Grundstücke nur mit andern Miterben gemeinschaftlich zugefallen: so finden, wenn sie dieselben als ihr alleiniges Eigenthum übernehmen wollen, die Vorschriften §. 27. 28. 29. Anwendung.

§. 33. In allen Fällen müssen Militairpersonen, welche Grundstücke besitzen, nicht nur die darauf haftenden Abgaben entrichten, sondern auch die damit verbundenen persönlichen Prästationen gleich andern leisten. (§. 19.)

§. 34. Werden sie, letzteres selbst zu thun, durch ihre Kriegsdienste verhindert: so müssen sie dazu für sich andre taugliche Personen stellen.

§. 35. Ihre Grundstücke können Unterofficiers und Soldaten, ohne schriftliche unter dem Regimentssiegel ertheilte Einwilligung des Chefs oder Commandeurs, nicht veräußern, noch verpfänden.

in Ansehung der Capitalien und Erbschaften;

§. 36. Capitalien und Erbschaften sollen ihnen, ohne gleichmäßigen Erlaubnißschein des Chefs oder Commandeurs, nicht in die Hände gegeben werden.

§. 37. Veräußerungen und Verpfändungen, bey welchen die Vorschrift des §. 35. nicht beobachtet worden, sind nichtig.

§. 38. Zahlungen, die ohne den §. 36. vorgeschriebenen Consens geleistet worden, können nur den Empfängern selbst, oder deren Erben, nicht aber einem Dritten, und am wenigsten dem Regimente, oder der Invalidencasse, die an ihr Vermögen Anspruch zu machen haben, entgegen gesetzt werden.

§. 39. Ueber die Zinsen der Capitalien, und die Einkünfte der Grundstücke, können auch Unterofficiers und gemeine Soldaten frey verfügen.

in Ansehung anderer Geschäfte;

§. 40. Auch bey der Einnahme von ihrem übrigen Gewerbe sind sie keinen besondern Einschränkungen unterworfen.

§. 41. Die besondern Rechte der Militairpersonen in Ansehung der Verjährung, des Schuldenmachens, der letztwilligen Verordnungen, ihrer Heirathen, und der Bevormundung ihrer Kinder, sind gehörigen Orts bestimmt. (Th. I. Tit. IX. §. 522. Tit. XL §. 678-703. T't. XII. §. 177. sqq. Th. II. Tit. I. §. 34. 35. 950. Tit. XVIII. Abschn II.)

§. 42. Von der Aussetzung der Prozesse gegen Militairpersonen bey ausgebrochenem Kriege, ingleichen von der den Unterofficiers und Gemeinen zu statten kommenden Sportulfreyheit, handelt die Prozeßordnung.

Weiber und Kinder der Militairpersonen.

§. 43. Weiber und Kinder der Unterofficiers und Soldaten, welche sich bey ihren Männern oder Vätern in der Garnison nicht aufhalten, bleiben unter dem Gerichtsstande ihres Wohnorts.

§. 44. Doch finden in Ansehung der Weiber die §. 27-36. bestimmten Einschränkungen, wie bey den Männern, statt.

§. 45. Rechtsangelegenheiten solcher Weiber mit ihren Männern gehören, wenn auch die Frau ihrem Manne in die Garnison nicht gefolgt ist, dennoch vor den Gerichtsstand des Mannes.

§. 46. Weiber, die den Männern in die Garnison gefolgt sind, behalten den privilegirten Gerichtsstand, und die Rechte desselben, so lange der Mann lebt, und noch wirklich zum Soldatenstande gehört.

§. 47. Ist die Ehe einer Militairperson durch richterliches Erkenntniß getrennt, oder aufgehoben worden: so steht die Frau, wenn sie auch sonst nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen den Stand und Rang des Mannes beybehält, dennoch nicht mehr unter der Militair-, sondern unter derjenigen Civilgerichtsbarkeit, welcher der Mann, wenn er den Abschied erhalten hätte, unterworfen seyn würde.

Cantonisten.

§. 48. Cantonisten, die bey dem Regimente noch nicht einrangirt und verpflichtet sind, gehören noch nicht zum Soldatenstande.

§. 49. Doch dürfen sich dergleichen Leute, ohne Vorwissen des Landraths oder Magistrats des Orts, nicht aus ihrer Heirath; und ohne Vorwissen der Cammer, nicht aus der Provinz entfernen.

§. 50. Haben sie es dennoch gethan; und können sie erforderlichen Falls auch von ihren Aeltern und Verwandten nicht gestellt, oder nachgewiesen werden: so entsteht daraus die rechtliche Vermuthung wider sie, daß sie, um dem Kriegsdienste sich zu entziehen, aus dem Lande gegangen sind.

§. 51. Wenn Cantonisten ohne Erlaubniß des Regiments, bey welchem sie eingeschrieben sind, eine Lebensart, die mit ihrer Bestimmung zu künftigen Kriegsdiensten nicht bestehen kann, ergriffen haben, so können sie sich damit, gegen die wirkliche Uebernehmung der Kriegsdienste, sobald sie dazu aufgefordert werden, nicht entschuldigen.

§. 52. Welche Classen der Einwohner des Staats zu den Cantonisten gehören; und was in diesen Classen für Entschuldigungsursachen von wirklichen Kriegsdiensten statt finden, ist in den Cantonsreglements verordnet.

Kriegsbeamte.

§. 53. Beamte, die zwar nicht zu wirklichen Kriegsdiensten, aber doch zum Kriegswesen bey der Armee, oder in der Garnison verpflichtet sind, gehören zum Soldatenstande.

§. 54. Ob sie die Rechte der Ober- oder Unterofficiers haben, bestimmt der Rang, der ihnen bey der Armee angewiesen ist.

§. 55. Sie sind jedoch den Kriegsartikeln nicht unterworfen; in so fern diese nur für diejenigen Militairpersonen gegeben sind, welche zur Fahne zu schwören pflegen.

§. 56. Die beym Kriegswesen verpflichteten niedern Beamten und Knechte werden, so lange sie im Solde stehen, den gemeinen Soldaten gleichmachtet.

Gesinde.

§. 57. Das Gesinde der Militairpersonen steht zwar unter der Militairgerichtsbarkeit;

§. 58. Es ist aber den Gesetzen des Standquartiers in allen seinen persönlichen Angelegenheiten unterworfen.

§. 59. Die davon für den Militairstand gemachten Ausnahmen, in Ansehung der Testamente und sonst, kommen dem Gesinde nur in so fern zu, als Abwesenheit oder Entfernung von ordentlich besetzten Civilgerichten dergleichen Ausnahmen nothwendig machen.

Andre Personen, die dem Lager folgen.

§. 60. Andre Personen, welche dem Lager folgen, ohne zum Kriegswesen verpflichtet zu seyn, gehören nicht zum Soldatenstande;

§. 61. Sie stehen aber unter der Militairgerichtsbarkeit, so lange sie bey der Armee sich befinden.

§. 62. Sind dergleichen Personen bey gewissen Regimentern, oder andern Kriegscorps, bey Feldlazarethen, Feldmagazinen, und Bäckereyen u. s. w. ordentlich angestellt: so haben sie nach Beschaffenheit ihres Ranges mit den §. 53. 56. beschriebenen Bedienten gleiche Rechte.

§. 63. Dagegen wird bey Civilbeamten, welche nur bey erfolgendem Ausmarsche der Armee zum Kriegscommissariate, oder andern dergleichen Anstalten abgeordnet worden, und demnächst zu ihrer eigentlichen Bedienung zurückkehren, durch diese einstweilige Abordnung, in ihren Privatrechten, so wie in ihrem Gerichtsstande, nichts geändert.

Wie der Soldatenstand aufhöre.

§. 64. Der Soldatenstand, und die damit verbundenen Rechte und Pflichten, hören durch den

Tod, und durch die ausdrückliche Entlassung aus den Kriegsdiensten auf.

§. 65. So lange eine entlassene Militairperson noch keinen anderweitigen Wohnsitz erwählt hat, wird dieselbe von dem Zeitpunkte ihrer Entlassung an, den Gesetzen und Gerichten des Standquartiers, unter welche Civilpersonen von gleicher Herkunft gehören, unterworfen.

§. 66. Doch behält ein mit Officiersrang entlassener Bürgerlicher den Gerichtsstand und die Rechte der Eximirten.

§. 67. Was wegen entlassener Unterofficiers und Soldaten, die ihrer Herkunft nach Gutsunterthanen sind Rechtens sey, ist im Siebenten Titel, §. 540. sqq. bestimmt.

II) Civilbeamte.

§. 68. Alle Beamte des Staates, welche zum Militairstande nicht gehören, sind unter der allgemeinen Benennung von Civilbedienten begriffen.

§. 69. Dergleichen Beamte stehen entweder in unmittelbaren Diensten des Staats, oder gewisser demselben untergeordneter Collegien, Corporationen und Gemeinen.

Bestellung derselben.

§. 70. Es soll niemanden ein Amt aufgetragen werden, der sich dazu nicht hinlänglich qualificirt, und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat.

§. 71. Wem die Besetzung der verschiedenen Arten von Civilbedienungen zukomme? wer zu dergleichen Bedienungen gelangen könne? und was für Vorbereitungen und Prüfungen dazu vorhergehen müssen? ist nach Verschiedenheit der Fächer und Stufen solcher Bedienungen, durch specielle Gesetze und Instructionen bestimmt.

§. 72. Wer sich durch Bestechungen oder andere unerlaubte Wege in ein Amt eindringt, soll desselben sofort wieder entsetzt werden.

§. 73. Alle Verträge und Versprechungen, wodurch jemanden, gegen Zuwendung eines Amts, Privatvortheile zugesagt, oder wirklich eingeräumt worden, sind null und nichtig.

§. 74. Auch Verabredungen zwischen einem abgehenden Beamten, und dessen Nachfolger, wodurch dem erstern von den Einkünften des Amts etwas vorbehalten werden soll, sind nur so weit gültig, als sie von der vorgesetzten Behörde ausdrücklich genehmigt worden.

§. 75. Wer wissentlich eine Bedienung einer dazu nicht tauglichen Person anvertraut, muß dem Staate, und den einzelnen Bürgern desselben, für allen durch die Unwissenheit und Untauglichkeit eines solchen Bedienten entstandenen Nachtheil gerecht werden. (Tit. XX. Abschn. VIII.)

§. 76. Niemand soll sich eigenmächtig der Verwaltung eines Amts anmaßen, wozu er von der vorgesetzten Behörde nicht angewiesen worden.

§. 77. Wer dieses thut, und vermöge eines solchen Amts Handlungen vornimmt, zu welchen er nach den Gesetzen überhaupt nicht qualificirt ist, dessen Handlungen sind unkräftig.

§. 78. Mangelt es ihm nicht an den erforderlichen Eigenschaften zu Handlungen dieser Art überhaupt: so können zwar seine Handlungen, zum Nachtheile der Parteyen, in der Regel, und wo nicht besondere Gesetze ein Anderes vorschreiben, für nichtig nicht angesehen werden.

§. 79. Er hat aber auch in diesem Falle, nach Verhältniß des Grades seiner Schuld, bey der ungebührlichen Anmaßung des Amts; seiner aus den Umständen sich ergebenden unerlaubten Absicht dabey; und der aus der Anmaßung entstandenen schädlichen Folgen, wenn nicht besondere Gesetze die Ahndung näher bestimmen, willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 80. Alles, was der unbefugte Anmaßer bey Gelegenheit der von ihm unternommenen Amtshandlungen empfangen hat, muß er zurückgeben.

§. 81. Niemand soll, bey Zehn bis Dreyhundert Thalern fiskalischer Geldstrafe, sich eines Amtes anmaßen, welches ihm nicht auf eine der eingeführten Ordnung gemäße Art übergeben worden.

§. 82. Allen Schaden, welcher aus solchen ungebührlichen Anmaßungen für den Staat oder einen Dritten entsteht, muß er ersetzen.

§. 83. Wer einem Cassenbedienten die Casse übergibt, ehe und bevor die Amtscapution desselben berichtet worden, ist für allen daraus entstandenen Schaden verhaftet.

§. 84. Titel und Rang, welche mit einem Amte verbunden sind, werden, nebst den davon abhängenden Vorrechten, schon durch die darüber ausgefertigte Bestallung verliehen.

Rechte und Pflichten derselben in Ansehung ihres Amtes.

§. 85. Die Rechte und Pflichten der Civilbedienten, in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt, werden durch die darüber ergangenen besondern Gesetze, und durch ihre Amtsinstructionen bestimmt.

§. 86. Niemand soll sein Amt zur Beleidigung oder Bevortheilung Anderer mißbrauchen.

§. 87. Was ein Beamter vermöge seines Amtes, und nach den Vorschriften desselben unternimmt, kann gegen ihn als eine Privatbeleidigung nicht gerügt werden.

§. 88. Wer ein Amt übernimmt, muß auf die pflichtmäßige Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden.

§. 89. Jedes dabey begangene Versehen, welches bey gehöriger Aufmerksamkeit, und nach den Kenntnissen, die bey der Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, muß er vertreten.

§. 90. Vorgesetzte, welche durch vorschriftmäßige Aufmerksamkeit die Amtsvergehungen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus Vernachlässigung dessen entstehenden Schaden, sowohl dem Staate, als einzelnen Privatpersonen, welche darunter leiden, verhaftet.

§. 91. Doch findet in beyden Fällen (§. 89. 90.) die Vertretung nur alsdann statt, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel, wodurch den nachtheiligen Folgen eines solchen Versehens abgeholfen werden könnte, mehr übrig ist.

§. 92. Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen.

§. 93. In wie fern zu bloßen Reisen und Entfernungen auf eine Zeitlang, die Erlaubniß der unmittelbaren oder höhern Vorgesetzten erforderlich sey, ist nach den einer jeden Classe von Beamten vorgeschriebenen besondern Gesetzen und Amtsinstructionen zu bestimmen.

Niederlegung, Entsetzung, und Verabschiedung.

§. 94. Bey derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amtes abhängt, muß auch die Entlassung davon gesucht werden.

§. 95. Die Entlassung soll nur alsdann, wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu erwarten ist, versagt werden.

§. 96. Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen die Berufung auf die unmittelbare Landesherrliche Entscheidung.

§. 97. In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist.

§. 98. Kein Vorgesetzter oder Departements-Chef kann einen Civilbedienten, wider seinen Willen, entgensetzen oder verabschieden.

§. 99. Vielmehr muß er, wenn die Verabschiedung nöthig gefunden wird, den Beamten mit seiner Erklärung oder Verantwortung darüber ordnungsmäßig hören, und die Sache zum Vortrage im versammelten Staatsrathe befördern.

§. 100. Was dieser durch die Mehrheit der Stimmen schließt, dabey hat es lediglich sein Bewenden.

§. 101. Doch muß bey Bedienungen, zu welchen die Bestallung von dem Landesherrn selbst vollzogen wird, ein auf Entsetzung oder Entlassung ausgefallener Beschluß des Staatsraths, jedesmal dem Landesherrn zur unmittelbaren Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden.

§. 102. Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäftes, oder durch ausdrücklichen Vorbehalt, auf eine gewisse Zeit eingeschränckt ist, erlöschen mit dem Ablaufe dieser Zeit von selbst. (§. 97.)

§. 103. Was bey Entsetzung oder Entlassung der Justizbedienten statt finde, ist im Siebenzehnten Titel, und in der Prozeßordnung bestimmt.

Rechte der Civilbedienten in ihren Privatangelegenheiten.

§. 104. Civilbediente werden in ihren Privatangelegenheiten nach eben den Gesetzen und Rechten, wie andre Bürger des Staats, beurtheilt.

§. 105. Königliche Beamte haben sich, als Eximirte, eines privilegirten Gerichtsstandes zu erfreuen. (Tit. XVII.)

§. 106. Sie stehen unter eben den Gesetzen, welchen die übrigen von der gemeinen Gerichtsbarkeit ausgenommenen Personen derselben Provinz oder desselben Orts unterworfen sind.

§. 107. Sie behalten diese Rechte, wenn auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit über sie einem Untergerichte aufgetragen (*delegirt*) worden.

§. 108. Beamte, die nicht unmittelbar in den Diensten des Staats, sondern andrer demselben untergeordneten Collegien, Corporationen und Gemeinen stehen, haben in der Regel keinen privilegirten Gerichtsstand, und werden nach den Gesetzen ihres Wohnorts beurtheilt.

§. 109. In sofern jedoch dergleichen Beamte adlichen Standes, oder vom Landesherrn mit einem Charakter bekleidet sind, genießen sie, gleich den Königlichen Beamten, die Rechte des privilegirten Gerichtsstandes.

§. 110. Ein Gleiches findet in Ansehung derjenigen statt, die eine Königliche und eine andere Civilbedienung zugleich verwalten.

§. 111. Ausnahmen von den §. 109. 110. festgesetzten Regeln müssen durch besondere Privilegia und Verordnungen nachgewiesen werden.

§. 112. Auch in Rücksicht auf bürgerliche Rechte, Lasten und Pflichten, sind Königliche Beamte als Eximirte zu betrachten.

§. 113. Andere Civilbediente können sich einer solchen Exemption nicht anmaßen, wenn ihnen dieselbe nicht besonders ausdrücklich verliehen worden.

Von Collegiis der Beamten.

§. 114. Wenn mehrere Beamte in ein Collegium zusammengezogen sind: so gilt wegen ihrer Versammlungen, Berathschlagungen und Schlüsse, in der Regel eben das, was im Sechsten Titel von öffentlichen Gesellschaften und Corporationen verordnet ist.

§. 115. Doch können dergleichen Collegia, die von dem Landesherrn, oder ihrer vorgesetzten Instanz gemachten Einrichtungen, auch durch einmüthige Beschlüsse, nicht ändern.

§. 116. Eben so wenig können sie über Grundstücke, Gerechtigkeiten, Capitalien und

Einkünfte des ganzen Collegii eigenmächtig Verfügung treffen.

§. 117. Ueber die Rechte des Collegii können sie, ohne Genehmigung der vorgesetzten Instanz, keinen Vergleich schließen.

§. 118. Gegenstände, welche zur Behandlung des Collegii gehören, müssen nach der Mehrheit der Stimmen entschieden werden.

Vorgesetzte solcher Collegien.

§. 119. Auch der unmittelbare Vorgesetzte des Collegii muß in Sachen, die zur collegialischen Bearbeitung gehören, der Mehrheit der Stimmen sich unterwerfen.

§. 120. Dem Vorgesetzten des Collegii kommt nur das Recht zu, die Stimmen zu sammeln, und den Schluß nach der Mehrheit derselben abzufassen.

§. 121. Wenn aber die Stimmen der Mitglieder über einen Gegenstand der Berathschlagungen gleich sind: so giebt er durch die seinige den Ausschlag.

§. 122. Aeußere Ordnung bey dem Collegio, und was dahin gehört, hängt lediglich von der Direction des Vorgesetzten ab.

§. 123. Doch darf er von der bisherigen Ordnung nicht abgehen, wenn durch eine Veränderung der Lauf der Geschäfte unterbrochen oder aufgehalten würde.

§. 124. Die dem Collegio ausdrücklich vorgeschriebene Instruction darf er eigenmächtig nicht ändern.

§. 125. Die §. 120. 121. bestimmten Verhältnisse des Vorgesetzten bey der Stimmensammlung, kommen auch demjenigen zu, welcher bey der Abwesenheit des Erstern desselben Stelle vertritt.

§. 126. Dagegen darf dergleichen bloß einstweiliger Vorgesetzter in der bisher bey dem Collegio beobachteten Ordnung nichts ändern.

Vertretungsverbindlichkeit.

§. 127. Geschäfte, welche dem ganzen Collegio obliegen, müssen von allen Mitgliedern desselben vertreten werden.

§. 128. In wie fern die Mitglieder für einen durch Vorsatz oder Versehen entstandenen Schaden, als Mitschuldner, oder ein jeder nur für seinen Antheil, haften, ist nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu bestimmen. (Th. I. Tit. VI. §. 29. sqq.)

§. 129. Kann in Fällen, wo jedes Mitglied nur für seinen Antheil haftet, von einem oder dem andern dessen Antheil an der Entschädigung nicht beygetrieben werden, so müssen die übrigen denselben zu gleichen Theilen vertreten.

§. 130. Der Einwand, daß ein Versehen durch den unrichtigen Vortrag eines Mitglieds; oder durch die von demselben geschehene Abfassung einer dem Schlusse des Collegii nicht gemäßen Verfügung; oder durch andre Pflichtwidrigkeiten oder Fahrlässigkeiten desselben entstanden sey, befreyt das Collegium nicht von der Einlassung auf die Klage.

§. 131. Findet sich aber bey der Untersuchung, daß dieser Einwand seine Richtigkeit habe: so muß der Kläger an dasjenige Mitglied, welches solchergestalt das Versehen unmittelbar begangen hat, vorzüglich sich halten.

§. 132. Nächst diesem haftet der Vorgesetzte, wenn er durch Anwendung der ihm vermöge seines Amtes obliegenden Aufmerksamkeit, (§. 90.) das vorgefallene Versehen hätte verhüten oder abwenden können und sollen.

§. 133. Die übrigen Mitglieder haften nur, in Ermangelung beyder, und nur in so fern, als besondere Gesetze ihnen eine vorzüglich eigne Aufmerksamkeit auf die Handlungen ihrer

Collegen bey Geschäften dieser Art, ausdrücklich zur Pflicht gemacht haben.

§. 134. Hat der Vorgesetzte das Geschäft ohne Zuziehung des Collegii, oder nur mit Zuziehung einiger Mitglieder vorgenommen: so ist derselbe nur allein, oder nur mit den zugezogenen Mitgliedern, verantwortlich.

§. 135. Die nicht zugezogenen Mitglieder sind nur alsdann zur Vertretung gehalten, wenn hiernächst das Geschäft dem Collegio vorgetragen, und zu einer Zeit, da dem Versehen noch abgeholfen werden konnte, von selbigem genehmigt worden.

§. 136. Hat das Collegium die Besorgung der verschiedenen Arten seiner Geschäfte unter seine Mitglieder eigenmächtig vertheilt: so ändert dieses nichts in der Vertretungsverbindlichkeit der Mitglieder gegen die Partey.

§. 137. Doch bleibt den übrigen der Regreß gegen diejenigen Mitglieder vorbehalten, welche die Besorgung des Geschäfts ausschließend übernommen, und dabey das Versehen begangen haben.

§. 138. Sind aber durch Gesetze, Amtsinstructionen oder höhere Anweisungen, gewisse Arten von Geschäften einem oder etlichen Mitgliedern zur ausschließenden Besorgung angewiesen: so müssen diese für ein dabey begangenes Versehen, und zwar wenn ihrer mehrere sind, nach Vorschrift §. 127. 128. 129. haften.

§. 139. Ist dem einen die eigentliche Besorgung des Geschäfts, den übrigen aber eine besondere Aufsicht über ihn solchergestalt angewiesen: so werden letztere nur für Vernachlässigung dieser Aufsicht verantwortlich.

§. 140. Sind dergleichen zu einem gewissen Geschäfte besonders verordnete Mitglieder oder Subalternen zum Schadensersatze nicht vermögend, so haften der Vorgesetzte, und die übrigen Mitglieder, nur in so fern, als bey der Auswahl oder Bestellung des Subjekts ein grobes oder mäßiges Versehen begangen, oder die über das Geschäft zu führende allgemeine Aufsicht vernachlässigt worden.

§. 141. In keinem Falle sind Mitglieder eines Colleg zur Vertretung gehalten, wenn ihnen bey dem Geschäfte, worin das Versehen vorgefallen ist, kein Votum zukam;

§. 142. Auch alsdann nicht, wenn sie mit Vorwissen und Genehmigung des Vorgesetzten abwesend waren.

§. 143. Ferner alsdann nicht, wenn sie durch Krankheit der Versammlung des Collegii beyzuwohnen verhindert worden.

§. 144. Endlich alsdann nicht, wenn sie überstimmt worden, und ihr Votum schriftlich, unter Anführung der Gründe, zu den Akten gebracht haben.

§. 145. Auch die Erben der Mitglieder haften für den dem Erblasser obliegenden Ersatz eben so, wie für andere Schulden desselben.